

*Jazz e.V Dachau*  
*Jazzclub im „Café Teufelhart“*

**Satzung**

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2001

Verein „jazz“ e.V.

**§ 1 ( Name, Sitz, Geschäftsjahr)**

- 1) Der Verein führt den Namen „jazz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz und die Verwaltung in Dachau.
- 3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dachau unter der Register-Nr. \_\_\_\_ eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 ( Vereinszweck)**

- 1) Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege von Jazz und improvisierter Musik. Er widmet sich vornehmlich den gegenwärtigen und neuen Strömungen der Jazzmusik.
- 2) Der Verein veranstaltet Konzerte, Jam - Sessions, Auftritte von Nachwuchsmusikern, Clubtreffen, Lehrveranstaltungen, Vorträge, Ausstellungen, Diskussionen, organisiert Besuche von Jazz- Konzerten. Er veröffentlicht Druckwerke ( zum Beispiel Begleitbroschüren zu Konzerten und Musiker-Auftritten). Er gestaltet das örtliche und überregionale Kulturgeschehen aktiv mit.
- 3) Der Verein fördert die Freude an der Ausübung von improvisierter Musik Insbesondere bei jungen Leuten.
- 4) Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er ist keiner Fremddinteressen verpflichtet.

**§ 3 ( Gemeinnützigkeit)**

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ( §§ 51 ff. AO.) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisegesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszweck darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.
- 6) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 ( Mitglieder )**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die, die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedschaft wird bestätigt durch eine auf den Namen des Mitglieds lautende Mitgliedkarte nach schriftlichem Aufnahmeantrag. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zu erklären. Der Ausschluss ist ebenfalls schriftlich zu erklären.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder den Vereinszwecken zuwider handelt.
- 5) Gegen den Beschluss auf Vereinsausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur auf dem Ausschluss folgender Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

#### **§ 5 ( Organe des Vereins )**

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

#### **§ 6 ( Mitgliederversammlung )**

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet meistens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- 3) Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu Satzungsänderungen oder Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§ 8 ( Aufgaben der Mitgliederversammlung )**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die, die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegen Haushaltsplan des Vereines.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 7) Sie setzt einen Rechnungsprüfer ein, der Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines hat.
- 8) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## **§ 9 ( Vorstand )**

- 1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, den Kassier und Konzertkoordinator. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl oder eine Wiederwahl durchgeführt ist.
- 2) Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird die Nachwahl bei der folgenden Mitgliederversammlung vorgenommen,
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er kann zu seiner Unterstützung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Mitarbeiter anstellen und entlassen.
- 4) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden ist.
- 5) `Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten , wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in oder der Kassier einzeln verfügen.
- 6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-,Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 7) Der Vorstand hat über seine Tätigkeit jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.

## **§ 10 ( Protokolle )**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

## **§ 11 ( Kuratorium )**

- 1) Zur Beratung, Förderung und Unterstützung des Vereins kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung ein Kuratorium berufen.
- 2) Das Kuratorium wird für eine Dauer von zwei Jahren berufen.
- 3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt.

- 4) Der Vorstand beruft das Kuratorium mindestens einmal jährlich zur Berichterstattung und zur Behandlung grundsätzlicher und aktueller Fragen zur Vereinsarbeit ein.

### **§ 12 ( Vereinsfinanzierung)**

- 1) Die erforderliche Geld- und Sachmittel des Vereines werden beschafft durch:
  - a) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich von Veranstaltungen.
  - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderen öffentlichen Stellen;
  - c) Mitgliedsbeträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
  - d) Spenden
  - e) Zuwendungen Dritter
- 2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an: Große Kreisstadt Dachau, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 13 ( Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Dachau, den 21. Februar 2001